
TOP 45:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Drucksache: 439/20

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von europäischem Recht. Die umzusetzende Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) sieht vor, dass insolvente Unternehmerinnen und Unternehmer Zugang zu mindestens einem Verfahren haben müssen, das ihnen eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren ermöglicht. Darüber hinaus sollen an die Insolvenz geknüpfte Verbote der Ausübung gewerblicher, geschäftlicher, handwerklicher oder freiberuflicher Tätigkeiten mit Ablauf der Entschuldungsfrist ohne Weiteres außer Kraft treten.

Den Anforderungen der Richtlinie genügt das geltende Recht nicht vollständig. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass Restschuldbefreiungsverfahren für unternehmerisch tätige natürliche Personen und auch alle natürlichen Personen von sechs auf drei Jahre verkürzt werde. Für Verbraucherinnen und Verbraucher soll die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens jedoch bis zum 30. Juni 2025 befristet werden. Die Entscheidung über eine etwaige Entfristung soll auf Grundlage eines von der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 zu erstattenden Berichts über eventuelle Auswirkungen der Verfahrensverkürzung erfolgen. Mit dem Gesetzentwurf soll zudem sichergestellt werden, dass insolvenzbezogene Tätigkeitsverbote grundsätzlich mit Erteilung der Restschuldbefreiung erlöschen. In Tätigkeitsbereichen, die unter Zulassungs- oder Erlaubnisvorbehalt stehen, soll die Notwendigkeit der Einholung einer neuen Zulassung oder Erlaubnis hiervon unberührt bleiben.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer soll für alle Verfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse wird auf **BR-Drucksache 439/1/20** verwiesen.